



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 852-2/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. Dezember 2021, Zahl: 852-2/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 55 und 56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2012, Zahl 852/2012 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren/Abfuhrregelung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich und im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Abfallgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz.

Gebührensätze:

	Abholbereich:	Sonderbereich:
a) 60 Liter Kunststoffbehälter	€ 6,40	€ 4,00
b) 70 Liter Müllsack (Zusatzsack)	€ 7,50	€ 4,70
c) 80 Liter Kunststoffbehälter	€ 8,60	€ 5,20
d) 120 Liter Kunststoffbehälter	€ 12,90	€ 8,10
e) 240 Liter Kunststoffbehälter	€ 25,90	€ 15,60
f) 660 Liter Stahlblechbehälter	€ 70,70	-----
g) 770 Liter Kunststoffbehälter	€ 82,60	€ 52,40
h) 800 Liter Stahlblechbehälter	€ 85,80	-----
i) 1100 Liter Großraumbehälter	€ 118,00	-----
j) 5000 Liter Großraumbehälter	€ 536,60	-----

Im Gebührensatz ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühr für den Abholbereich und den Sonderbereich hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Halbjährlich am 15. Juni und am 15. November sind – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Müllsäcke - sind anteilige Zahlungen, aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Die festgesetzte Abfallgebühr für die Müllsäcke ist am 15. Juni fällig.
- (4) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (5) Die Abfallgebühren für die Zusatzmüllsäcke im Abholbereich und Sonderbereich sind mit Abholung der Müllsäcke am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 852-2/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Salcher

